

## **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Pokrent**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GVBl. M-V S. 360) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27. November 1991 (GVBl. M-V S. 454), geändert durch 1. ÄndVO vom 28. Dezember 1995 (GVBl. M-V S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2001 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Pokrent erlassen:

### **§ 1**

#### **Stundung von Forderungen**

**(1)** Forderungen der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in der Vereinbarung vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

**(2)** Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.

**(3)** Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen zu erheben. Der Zinssatz ist, sofern es sich um Abgaben i.S.d.Kommunalabgabengesetzes

(KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) handelt, in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613, ber. BGBI. 1977 I S. 259) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBI. I S. 1034) zu ermitteln. Handelt es sich nicht um Abgaben i.d.S., insbesondere um privat-rechtliche Forderungen, so beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.

**(4)** Forderungen können gestundet werden :

- vom Kämmerer bis 50,00 Euro, für einen Monat bis 500,00 Euro
- vom Bürgermeister bis 2.500,00 Euro
- vom Finanzausschuss bis 5.000,00 Euro
- von der Gemeindevertretung über 5.000,00 Euro.

**(5)** Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn die Stundung über einen Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigt.

**(6)** Wenn das Ortsrecht Verrentungen von Beiträgen zulässt, entscheidet der Bürgermeister über die Anträge der Beitragspflichtigen unbeschadet der Höhe der Forderung.

## § 2

### **Niederschlagung von Forderungen**

**(1)** Eine Forderung kann niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung steht. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Zahlungspflichtigen ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

**(2)** Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht. Die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

**(3)** Forderungen können niedergeschlagen werden:

- vom Bürgermeister bis 500,00 Euro
- vom Finanzausschuss bis 1.500,00 Euro
- von der Gemeindevertretung über 1.500,00 Euro.

**(4)** Niedergeschlagene Forderungen sind im Zuge der Haushaltsüberwachung, spätestens jedoch mit der Jahresrechnung, in den Abgang zu bringen. Durch eine von der Kämmerei zu führenden Liste sind die niedergeschlagenden Forderungen festzuhalten und laufend zu überwachen. Bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Zahlungspflichtigen ist die Forderung wieder in den Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten :

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe der Forderung
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung
6. Zeitpunkt der Verjährung.

### § 3

#### **Erlass von Forderungen**

**(1)** Forderungen der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Zahlungspflichtige in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu seiner Existenzgefährdung führen würde.

**(2)** Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

**(3)** Forderungen können erlassen werden:

- vom Kämmerer bis 10,00 Euro
- vom Bürgermeister bis 500,00 Euro
- von der Gemeindevertretung über 500,00 Euro.

## § 4

### Forderungen aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Forderungen der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

## § 5

### Gültigkeit anderer Vorschriften

Vorschriften des Bundes und des Landes über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bleiben unberührt.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen vom 24.07.1995 außer Kraft.

Pokrent, den

07.01.2002



  
Kleinfeld  
Bürgermeister